

Überreicht durch:

*Anwaltskanzlei
Steinort*

Grabenstr. 24 / Ecke Indestraße, 52249 Eschweiler
Telefon-Nr.: 02403/1678 Telefax: 02403/37776

Mandantenbrief

- neueste Informationen -

aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

Mai 2013

A. Aus der Gesetzgebung

Die Sicherungsverwahrung

Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 05.12.2012 (BGBl I, S. 2425); In-Kraft-Treten am 01.06.2013

I. Allgemeines

Bei bestimmten Straftätern wird **neben der Strafe die Unterbringung des Angekl. in der Sicherungsverwahrung** angeordnet. Kennzeichnend für diese Gruppe von Inhaftierten ist, dass bei ihnen der Hang besteht, erhebliche für die Allgemeinheit gefährliche Straftaten zu begehen. Die Fortdauer der Unterbringung wird regelmäßig von der Strafvollstreckungskammer geprüft.

Bislang bot das Strafrecht zur Sicherung von hochgefährlichen Straftätern die Möglichkeit an, die Unterbringung des Täters in der Sicherungsverwahrung unmittelbar im Urteil anzuordnen (§ 66 StGB) oder im Urteil die Anordnung vorzubehalten (§ 66a StGB).

Darüber hinaus bestand die Möglichkeit zur nachträglichen Sicherungsverwahrung: Dadurch sollte die Allgemeinheit auch in den seltenen Ausnahmefällen, in denen sich die besondere Gefährlichkeit eines Straftäters erst während der Strafvollstreckung herausstellt, vor diesem Personenkreis geschützt werden. Angesichts der Schwere des Eingriffs in die Freiheit knüpft der Gesetzgeber die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung an äußerst strenge Voraussetzungen. So hat das Gericht zu prüfen, ob bislang noch nicht berücksichtigte Tatsachen vorliegen, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen. Ferner muss das Gericht in einer Gesamtwürdigung, unter Einbeziehung zweier unabhängiger Sachverständiger, beurteilen, ob mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere erhebliche Straftaten zu erwarten sind. Darüber hinaus hängt das gesamte Verfahren davon ab, dass der Betroffene wegen besonders gefährlicher Straftaten bereits zu erheblicher Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

Das **BVerfG** (DÖV 2011, 572 = NSTz 2011, 450) hat die **Vorschriften des StGB über die Anordnung und Dauer der Sicherungsverwahrung** für **verfassungswidrig** erklärt, weil diese u. a. nicht mit dem Freiheitsgrundrecht der Untergebrachten aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG vereinbar waren. Das BVerfG hat die **Anwendung der verfassungswidrigen Vorschriften** unter bestimmten Voraussetzungen **längstens bis zum 31.05.2013** erlaubt. Vor diesem Hintergrund hat der Bundestag am 08.11.2012 das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung beschlossen. Das Gesetz regelt die Leitlinien der Sicherungsverwahrung nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu und wird am 01.06.2013 in Kraft treten.

I. Die Neuregelungen im Überblick

Der in nunmehr in **§§ 129 - 135 StVollzG** geregelte **Vollzug der Sicherungsverwahrung schließt sich immer an die Verbüßung einer Freiheitsstrafe an. Ziel** ist die **sichere Unterbringung des Straftäters zum Schutz der Allgemeinheit**. Die Vollzugsbehörde ist jedoch auch dazu verpflichtet, eine Palette an

Maßnahmen bereit zu halten, die von Angeboten zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit über Therapien bis zur Förderung der Kontakte zur Außenwelt reicht, um dem Gebot der Menschenwürde gerecht zu werden und im Hinblick auf eine mögliche Entlassung zur Bewährung den Verwahrten Eingliederungshilfe zu leisten.

Die **Sicherungsverwahrung** ist **rechtlich nicht als Strafe einzuordnen, sondern ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung**.

Eine **Sicherungsverwahrung** muss **von Straftat räumlich getrennt vollzogen** werden, entweder in einer eigenen Anstalt oder in separaten Abteilungen einer Justizvollzugsanstalt.

Die **Unterbringung in der Sicherungsverwahrung** ist **grds. unbefristet**, was nach einer Entscheidung des BVerfG verfassungsrechtlich zulässig ist.

§ 119a StVollzG führt ein System **periodischer gerichtlicher Kontrolle** ein, um zu überprüfen, ob dem Betroffenen eine den Leitlinien entsprechende Behandlung angeboten wurde: **Mindestens alle zwei Jahre**, beginnend mit dem ersten Tag der Unterbringung, muss **geprüft werden, ob weiterhin die Gefahr besteht**, dass der Täter außerhalb des Vollzugs rechtswidrige Taten begehen wird. Wird dies verneint, dann wird die weitere Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt und es tritt Führungsaufsicht (maximal fünf Jahre) ein. Erfolgt während des Zeitraums der Führungsaufsicht kein Widerruf der Entscheidung, gilt die Unterbringung endgültig als erledigt. Lehnt das Gericht die Aussetzung ab, läuft die Frist erneut an.

Nach zehn Jahren kann die Unterbringung beendet werden, sofern nicht die Gefahr besteht, dass vom Untergebrachten infolge seines Hanges erhebliche Straftaten begangen werden, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Dann tritt für **mindestens zwei Jahre Führungsaufsicht** ein. Dies ist als gesetzlicher Regelfall gedacht; ob dies auch in der Praxis so gehandhabt wird, ist mangels statistischer Daten über die Unterbringungsdauer unbekannt.

Der Verwahrte kann auch vom Gericht in ein psychiatrisches Krankenhaus oder in eine Entziehungsanstalt überwiesen werden, wenn dies seine **Resozialisierung** besser fördert. Eine Rückkehr in die Sicherungsverwahrung kann angeordnet werden, wenn die Überweisung keinen Erfolg erzielt hat oder die Resozialisierung in der Sicherungsverwahrung doch besser gefördert wird.

B. Aus der Rechtsprechung

BGB
§§ 434, 439 I

Nacherfüllungsanspruch
Zulässigkeit der Verwendung von Original-Austauschteilen
(OLG Celle in BB 2013, 1108; Urteil vom 19.12.2012 – 7 U 103/12)

BGB

- I. Bei der Nachbesserung verwendete **Original-Austauschteile** (= industriell aufbereitete Altteile) sind als **neuwertige Teile** einzustufen.

"Es steht im Ermessen des Verkäufers, wie er die Nachbesserung vornimmt. Entscheidend ist, dass diese zum Erfolg, d. h. zur Mängelfreiheit der Kaufsache führt. Hierbei ist erforderlich, dass die Maßnahme nach den Regeln der Technik und den Vorgaben des Herstellerwerks fachgerecht und vollständig durchgeführt wird. Stehen gleichwertige Varianten zur Verfügung, darf der Verkäufer auf die kostengünstige zurückgreifen (vgl. Reinking/Eggert, Rn 698, 699).

*Vorstehend steht außer Frage, dass die Bekl. die Nachbesserungsarbeiten an dem Getriebe und dem Motor fachgerecht nach den Vorgaben von VW durchgeführt hat. Sie hat als Ersatzteile auch Original-Ersatzteile von VW verwandt, allerdings keine VW-Neuteile im eigentlichen Sinne, sondern VW-Austauschteile. Bei einem Austausch von Teilen eines Neufahrzeugs kann zwar die geschuldete Beschaffenheit nur durch die Verwendung von Neuteilen und nicht von gebrauchten Teilen herbeigeführt werden (Reinking/Eggert, Rn 700ff.). Bei den hier verwandten Original-VW-Austauschteilen handelt es sich nach der Produktbeschreibung des Herstellers VW um **technisch neuwertige Teile**, die den **entsprechenden Neuteilen in nichts nachstehen**. Denn Altteile werden industriell so aufbereitet, dass sie die gleiche Qualität und Sicherheit sowie gleiche Lebensdauer und Leistung wie Neuteile haben. Die Original-VW-Austauschteile können deshalb nicht als gebrauchte oder generalüberholte Teile angesehen werden, sondern sind als neuwertige Teile einzustufen." (OLG Celle aaO)*

- II. Erweisen sich die neuwertigen Original-Austauschteile im Vergleich zu eigentlichen Neuteilen als technisch völlig gleichwertig, hat die Verwendung dieser Teile **keine technische Wertminderung** des Fahrzeugs zur Folge, so dass bei dem fachgerechten Einbau dieser Teile **Mangelfreiheit** eintritt.

"Soweit der Sachverständige dennoch die Ansicht vertreten hat, dass ein merkantiler Minderwert vorliege, hat er dies nicht damit begründet, dass Original-VW-Austauschteile keine Neuteile im eigentlichen Sinne sind, sondern damit, dass ein potenzieller Käufer eines relativ jungen Fahrzeugs argwöhnisch wird, dass an solch einem Fahrzeug ein Teil des Motors ausgetauscht

